

BGE 65 II 272

Bundesgericht (BGE), 1939-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_65_II_272

FR: ATF 65 II 272

IT: DTF 65 II 272

Volltext

272 Erfindungsschutz. No 56. VII. ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS D'INVENTION
56. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. November 1939 i. S. N. V. Phillips
G10eilampenfabriken gegen Kaiser & Co. A. G. und Siemens & Halske
Aktiengesellschaft (Intervenientin). Patentgesetz, Art. 16 Abs. 2. Die Beschränkung des
Patentes darf nicht vom Vorliegen eines Parteiantrages abhängig gemacht werden,
sondern ist durch den Richter von Amtes wegen vorzunehmen. Les brevets
d'invention, art. 16 al. 2. Le juge doit prononcer d'office la limitation du brevet, meme
lorsque l'interessé n'a pas pris de conclusions y relatives. Legge federale sui brevetti
d'invenzione, art. 16 cp. 2. Il giudice deve pronunciare d'ufficio la limitazione. del
brevetto, anche se l'interessato non ha formulato conclusioni in tale senso. Die Widerklage
geht auf Nichtigerklärung des Patentes Nr. 130.580, das in einem Hauptanspruch und 8
Unteransprüchen eine Entladungsröhre zum Verstärken elektrischer Schwingungen
umschreibt. Der Hauptanspruch und die Unteransprüche 1-3 erweisen sich auf Grund der
tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz mangels Erfindungshöhe als nichtig. Die
verbleibenden Unteransprüche 4-8 zerfallen nach der Zerstörung des Hauptanspruches,
auf den sie bezogen waren, in mehrere, unter sich verschiedene Gegenstände, weisen also
die nach Art. 6 u. 16 Abs. 2 erforderliche Einheit nicht auf. Da die widerbeklagte Pa-
tentinhaberin es unterliess anzugeben, welchen dieser Unteransprüche sie bei Nichtigkeit
des übrigen Patentinhaltes aufrechterhalten und zum Patent(haupt-)anspruch erheben
wolle, hat die Vorinstanz das ganze Patent nichtig erklärt, ohne sich auf die Frage der
Beschränkung näher einzulassen. Diese Entscheidung ist mit dem Patentgesetz nicht
vereinbar, i. Erfindungsschutz. No 56. 273 a) U8 folgenden Gründen: Art. 16 Abs. 2 PatG
schreibt vor, dass der Richter bei Teilnichtigkeit das Patent entsprechend zu beschränken
hat. Ein Parteiantrag wird nicht vorausgesetzt und darf daher vom Richter auch nicht unter
Berufung auf das kantonale Prozessrecht verlangt werden; die bundesrechtliche Regelung
geht abweichenden Bestimmungen der kantonalen Prozessordnung vor. Die Beschränkung
ist kraft Bundesrechts von Amtes wegen zu verfügen (vgl. BGE 34 II 62; 43 II 525;
WEIDLICH U. BLUM, Das schweizerische Patentrecht, Anm. II zu Art. 16). Kommen meh-
rere der verbleibenden Ansprüche für die Neufassung des Patentes in Betracht, so hat
der Richter eine Erklärung des Patentinhabers darüber zu veranlassen, welche Erfindung er
geschützt wissen will. Es geht nicht an, einfach das ganze Patent nichtig zu
erklären, wenn der Patentinhaber es unterlassen hat, von sich aus einen Eventualantrag
auf Beschränkung zu stellen. Diese vom Patentgesetz vorgesehene Ordnung ist auch
durchaus sachgemäss. Der Wille des Patentinhabers, das Patent wenigstens soweit als
möglich aufrechtzuerhalten, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Dass er aber,
wenn auch nur in eventuellem Sinne, Beschränkungsanträge einreicht, ist ihm
billigerweise nicht zuzumuten. Er würde damit seinen Standpunkt, es sei das Patent in vol-
lem Umfange schutzwürdig, zum vomeherein preisgeben oder doch abschwächen. Das

kann von ihm umsoweniger verlangt werden, als sich häufig erst aus den Feststellungen der Experten ergibt, dass und wie das Patent zu beschränken ist. Allerdings lassen gewisse kantonale Prozessordnungen, so die bernische, neue Anträge unter Umständen auch in diesem Stadium des Prozesses noch zu. Die Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 2 PatG kann jedoch nicht von der mehr oder minder grossen Weitherzigkeit der kantonalen Prozessrechte in der Zulassung neuer Anträge AS 65 n - 1939 18 274 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ; Berichtigungen_ abhängig sein ; der Richter hat die Beschränkung in jedem Falle von Amtels wegen vorzunehmen. VIII. SCHULDBETREUUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE Vgl. III. Teil Nr. 38-40. - Voir nJe partie nOS 38 a 40. BERICHTIGUNGEN Auf S. 38 Zeilen 3, 9, 15 von unten und_ auf S. 41 Zeile 17 von unten lies «56» statt «59».) ,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.